

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „MÄNNERCHOR GOSSAU“ besteht, mit Rechtsdomizil in der Stadt Gossau SG, ein Verein nach Art. 60 – 79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Seine Hauptaufgabe ist es, den Chorgesang zu pflegen und durch öffentliche Auftritte das kulturelle Leben zu bereichern. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit andern Vereinen gepflegt werden.

Dieser Zweck wird zu erreichen versucht durch:

- a) regelmässige Proben (stimmweise und im Chor)
- b) Beteiligung an Gesangsfesten
- c) Veranstaltung von Konzerten
- d) Veranstaltung von geselligen Anlässen
- e) Sängerreisen
- f) Beteiligung an kulturellen Gemeinschaften (z.B. Verbände, Interessengruppen)
- g) andere geeignete Massnahmen

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) A-Mitgliedern (singend)
- b) B-Mitgliedern (nicht singend)
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

4. A-Mitglieder (singend, stimmberechtigt)

Die Aufnahme von A-Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die A-Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Vereinstätigkeit zu beteiligen und namentlich die Gesangsproben und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich womöglich beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu entschuldigen.

Jährlich müssen mindestens 60% der präsenzpflichtigen Anlässe besucht werden. Über die Anwesenheit bei Proben und Auftritten wird Kontrolle geführt.

Der Vorstand bestimmt, welche Anlässe der Präsenzpflicht unterliegen. Wer während zweier aufeinanderfolgender Jahre die minimale Präsenzpflicht nicht erfüllt, wird zum B-

Mitglied. Auf schriftliches Gesuch hin ist der Präsident befugt, Sänger von der aktiven Tätigkeit zeitweise zu dispensieren.

5. B-Mitglieder (nicht singend, stimmberechtigt)

Die Aufnahme von B-Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie haben alle Rechte und Pflichten der A-Mitglieder, nehmen aber an den gesanglichen Aktivitäten nicht teil. Der Übertritt vom A- zum B-Mitglied oder umgekehrt kann auf schriftlichen Antrag des Einzelnen jederzeit auf das folgende Vereinsjahr erfolgen.

6. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Gesangswesen verdient gemacht haben. Die Rechte und Pflichten der A- oder B-Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Personen, welche zum Zeitpunkt der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nicht Mitglied des Vereins sind, bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Austretende Ehrenmitglieder behalten die Ehrenmitgliedschaft, verlieren aber die den Mitgliedern zustehenden Rechte.

7. Passivmitglieder (nicht singend, nicht stimmberechtigt)

Passivmitglieder sind durch Freundschaft mit dem Chor verbunden. Sie haben keine Rechte und Pflichten. Der Eintritt kann jederzeit mit Bezahlung des Passivmitgliederbeitrags erfolgen und erlischt bei Nichtbezahlung des Beitrags.

8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ist jederzeit gestattet. Das austretende Mitglied bleibt für ein angebrochenes Kalenderjahr beitragspflichtig. Ein Mitglied, welches den Beitrag nicht ordnungsgemäss bezahlt, gilt als ausgestreut. Ausstehende Beiträge können mit Guthaben gegenüber der Reisekasse verrechnet werden.

9. Ausschluss

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflichten grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

10. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge (A / B / Passiv) werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen mindestens CHF 10.-.

11. Amtszwang

Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet. Es kann wiedergewählt werden, ist jedoch nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen. Der Rücktritt aus einem Vereinsamt ist bis spätestens Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu erklären.

III. ORGANE DES VEREINS

12. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Vergnügungskommission
- e) Geschäftsprüfungskommission

13. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich / elektronisch zu erfolgen und es werden an ihr namentlich folgende Traktanden behandelt:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 3. Jahresbericht des Präsidenten
- 4. Bericht über die Präsenzkontrolle
- 5. Kassaberichte
 - a) Vereinskasse
 - b) Reisekasse
- 6. Bericht der GPK mit Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 7. Aufnahme von Mitgliedern
- 8. Jahresprogramm
- 9. Vorlage des Budgets und Festlegung
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge in die Reisekasse
 - c) Rahmenkredits für nicht budgetierte Ausgaben
- 10. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
 - c) Musikkommission
 - d) Dirigent/in / Vizedirigent
 - e) Vergnügungskommission
 - f) Geschäftsprüfungskommission
 - g) andere Funktionen auf Antrag des Vorstands
- 11. Behandlung von Anträgen des Vorstands und von Mitgliedern, falls diese mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden.
- 12. Ehrungen
- 13. Allgemeine Umfrage

14. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Ermessen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder statt. Über dringende Angelegenheiten kann auf Antrag des Vorstands auch an präsenzpflichtigen Anlässen beschlossen werden.

15. Beschlussfassung an Versammlungen

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, in weiteren Wahlgängen sowie bei Sachabstimmungen das relative Mehr der wirklich Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

16. Präsident

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Verhandlungen an sämtlichen Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Präsident bzw. Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

17. Vorstand

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, übertragen. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Der Präsident beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst und weist den Gewählten eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu:

- a) der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- b) der Aktuar führt die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und organisiert die Administration des Vereins
- c) der Kassier führt die ordentliche Buchhaltung und hat über Einnahmen und Ausgaben genau Rechnung zu führen und Belege zu erstellen. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach den gesetzlichen Vorschriften und nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Rechnungen über Fr. 1'000.— werden erst nach Visierung durch ein zweites Vorstandsmitglied bezahlt.
- d) der Verantwortliche für Kommunikation sorgt für geeignete Instrumente und Mittel um den Verein nach innen und aussen zu präsentieren und die Kommunikation mit Mitgliedern und Aussenstehenden aufrecht zu erhalten. Er sorgt für eine geeignete Archivierung von Unterlagen über die Vereinsgeschichte.
- e) Je ein Mitglied amtiert als Delegierter des Vorstandes in der Musik- und in der Vergnügungskommission und steht ihr als Präsident vor
- f) Ein Mitglied des Vorstandes, nach Möglichkeit der Kassier, verwaltet die Reisekasse, welche in einem separaten Reglement geregelt wird.
- g) Weitere Vorstandsmitglieder unterstützen das Gremium als Beisitzer mit der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben

Der Vorstand kann Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder erlassen.

18. Musikalische Leitung / Dirigat

Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten oder der Dirigentin übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für eine gültige Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Tätigkeit des Dirigats ist durch einen Anstellungsvertrag zu regeln.

19. Musikkommission

Für die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, zur Anschaffung von Musikalien und die Behandlung musikalischer Fragen, wird von der Mitgliederversammlung eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt. Das Dirigat und der Vizedirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten. Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Musikkommission verwaltet die Notenbestände.

20. Vergnügungskommission

Die Vergnügungskommission ist im Rahmen des Jahresprogramms für die geselligen Anlässe und die Vereinsreisen verantwortlich. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

21. Geschäftsprüfungskommission

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch mindestens zwei Revisoren. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins, inklusive der allgemeinen und persönlichen Reisekassen, und erstatten schriftlich Bericht über ihren Befund an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben jederzeit das Recht, in die Protokolle, Rechnungen und Kassen Einsicht zu nehmen.

IV. VEREINSRECHNUNG UND VEREINSVERMÖGEN

22. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

23. Finanzmittel

Dem Verein stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Vereinsvermögen
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Spenden, Geschenke und Legate
- d) Übrige Einnahmen
- e) Allgemeine Reisekasse

24. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

25. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

26. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 4/5 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

27. Vereinsvermögen

Eine Teilung des Vereinsvermögens (Kassabestand, Mobiliar, Musikalien) durch Austritt oder Trennung eines grösseren Teils der A-Mitglieder zwecks Gründung eines neuen Gesangsvereins darf zu keiner Zeit stattfinden.

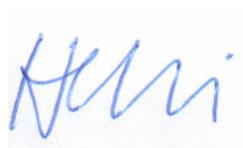
28. Statutenänderung / Inkrafttreten

Änderungen der Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle seither erfolgten Revisionen und gefassten Vereinsbeschlüsse. Sie wurden durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 1. März 2016 genehmigt.

Gossau, 1. März 2016

MÄNNERCHOR GOSSAU



Rolf Hefti
Präsident



Hermann Christen
Aktuar

Reisekassen-Reglement

1. Ziel und Zweck

Zur Erleichterung des Besuchs von Sängereisen oder der Teilnahme an Sängerreisen besteht neben der Vereinskasse auch eine Reisekasse. Sie wird gemäss Artikel 17f der Vereinsstatuten von einem Vorstandsmitglied verwaltet.

Die Reisekasse gliedert sich in zwei Teile:

- a) persönliche Reisekasse von jedem Mitglied
- b) allgemeine Reisekasse

2. Beitritt

Der Beitritt zur Reisekasse ist für A-Mitglieder obligatorisch.

Der Vorstand kann A-Mitglieder auf begründetes Gesuch hin vom Beitritt dispensieren.

3. Persönliche Reisekasse

Die Einlagen der persönlichen Reisekasse werden nicht verzinst und bleiben Eigentum jedes Einzelnen. Sie sind nicht Vereinsvermögen und bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen, deren Höhe an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
- b) freiwilligen Beiträgen der A- oder B-Mitglieder

Die Pflicht zur Bezahlung der persönlichen Mitgliederbeiträge besteht nicht, wenn der Sollbestand zur Finanzierung der bevorstehenden Reise erfüllt ist.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in sein persönliches Reisekassenvermögen.

4. Allgemeine Reisekasse

Die Einnahmen der allgemeinen Reisekasse bestehen aus:

- a) Zinsen der persönlichen und der allgemeinen Reisekassengelder
- b) allfälligen Zuwendungen aus der Vereinskasse
- c) Spenden

5. Mittelverwendung

A-Mitglieder, welche ordnungsgemäss ihre Einzahlungen geleistet haben und an den vom Verein beschlossenen Reisen, Gesangsfesten usw. teilnehmen, haben Anspruch auf einen gleichmässigen Anteil am allgemeinen Reisekassenvermögen. Der Beschluss über die Höhe dieser Auszahlung wird jeweils durch den Vorstand gefasst.

6. Ausscheiden

An Mitglieder, welche aus dem Verein austreten oder sterben, wird der Bestand der persönlichen Reisekasse ausbezahlt. Ausstehende Vereinsmitgliederbeiträge oder weitere Verpflichtungen des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein können mit dem

Rückerstattungsanspruch gegenüber der Reisekasse direkt verrechnet werden. Die Auszahlung im Todesfall erfolgt an die berechtigten Hinterbliebenen.

7. Auflösung

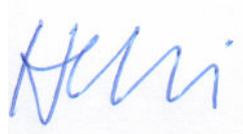
Die Auflösung der Reisekassen kann nur durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Verwendung der Mittel der allgemeinen Reisekasse entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Statutenänderung / Inkrafttreten

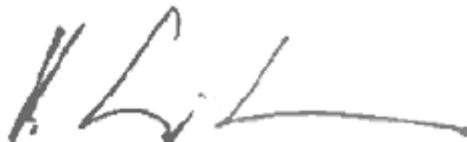
Dieses Reisekassen-Reglement ersetzt alle seither erfolgten Revisionen und gefassten Vereinsbeschlüsse. Es wurde durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 1. März 2016 genehmigt.

Gossau, 1. März 2016

MÄNNERCHOR GOSSAU



Rolf Hefti
Präsident



Hermann Christen
Aktuar